

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021
und
des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr 2021

Wasserwerk der Stadt Bergneustadt,
Bergneustadt

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	3
2.2 Feststellungen zur Einhaltung von Gesetz und Satzung	6
3. Prüfungsdurchführung	7
3.1 Gegenstand der Prüfung	7
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	8
4. Feststellungen zur Rechnungslegung	11
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
4.1.2 Jahresabschluss	12
4.1.3 Lagebericht	12
4.1.4 Angaben nach § 103 Abs. 4 GO NRW	12
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	13
5. Feststellungen aus Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG	14
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	15

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2021	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021	2
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2021	3
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021	4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	5
Rechtliche Verhältnisse	6
Steuerliche Verhältnisse	7
Umfassendere Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses	8
Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)	9
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- eine Einheit (Euro, %) auftreten.

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Durch Beschluss des Betriebsausschusses des Eigenbetriebs vom 18. Mai 2021

Wasserwerk der Stadt Bergneustadt, Bergneustadt,

-nachfolgend kurz "Eigenbetrieb", "Betrieb" oder "Wasserwerk" genannt-

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung des Eigenbetriebs den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 gemäß § 317 ff. HGB und § 103 i. V. m. § 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen zu prüfen und über die Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Unser Prüfungsauftrag ist entsprechend § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz -HGrG- auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erweitert worden. Dabei ist nach § 103 Abs. 3 Satz 2 GO NRW die Prüfung über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durchzuführen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als eigenen Berichtsteil beigefügt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde.

Nach § 21 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) finden für den Jahresabschluss von Eigenbetrieben die Vorschriften großer Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (HGB) sinngemäß Anwendung. Gleichzeitig ist nach § 25 EigVO NRW mit dem Jahresabschluss ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 HGB aufzustellen.

Der Bericht enthält in Abschnitt 2. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter. Die Prüfungsdurchführung und die Feststellungen zur Rechnungslegung sind in den Abschnitten 3. und 4. im Einzelnen dargestellt. Die Feststellungen aus Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG sind im Abschnitt 5. angegeben. Der aufgrund der Prüfung erteilte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt 6. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigelegt. Die Anlage 5 beinhaltet den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.

Die rechtlichen sowie steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen 6 und 7 dargestellt. Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich aus Anlage 8.

Die Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG ist als Anlage 9 beigelegt.

Dieser Bericht ist ausschließlich an den Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Bergneustadt gerichtet.

Unserem Auftrag liegen die vereinbarten und als Anlage beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung:

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf:

- Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr von 8.504,5 TEUR um 209,2 TEUR auf 8.713,7 TEUR erhöht. Im Wesentlichen ist der Anstieg auf das Anlagevermögen und die liquiden Mittel zurückzuführen.
- Das Anlagevermögen des Betriebs beträgt 86,7 % des Gesamtvermögens. Die hohe Anlagenintensität des Eigenbetriebs ist für Versorgungsunternehmen typisch.
- Der Eigenbetrieb erwirtschaftete in 2021 einen Jahresüberschuss von 127,0 TEUR. Der Planansatz in Höhe von 7,0 TEUR wurde somit um 120,0 TEUR überschritten. Im Wesentlichen ist dies begründet durch die geminderten sonstigen Aufwendungen und den niedrigeren Zinsaufwendungen.
- Der Jahresgewinn 2020 in Höhe von 139,6 TEUR wurde an den Haushalt der Stadt Bergneustadt abgeführt. Die Eigenkapitalquote verringert sich gegenüber dem Vorjahr von 32,2 % um 0,9 % auf 31,3 %. Dieser prozentuale Rückgang ergibt sich i.W. durch die erhöhte Bilanzsumme im Vergleich zum Vorjahr.
- Die Umsatzerlöse sinken im Vergleich zum Vorjahr von 2.120,9 TEUR um 25,0 TEUR auf 2.095,9 TEUR. Die Betriebsleistung sank in 2021 von 2.148,5 TEUR um 18,8 TEUR auf 2.129,7 TEUR. Ursächlich hierfür war im Wesentlichen ein verminderter Wasserverbrauch im Vergleich zum Vorjahr.
- Im Bereich der Betriebsaufwendungen sind die Kosten von 1.852,8 TEUR um 23,3 TEUR auf 1.876,1 TEUR angestiegen. Der Wasserbezugsaufwand beträgt dabei 592,4 TEUR, die Personalaufwendungen 357,9 TEUR, die Abschreibungen 372,0 TEUR und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen 371,7 TEUR.

- Das Finanzergebnis hat sich von -87,8 TEUR in 2020 um 17,6 TEUR auf -70,2 TEUR in 2021 verbessert. Ursächlich hierfür sind die fortschreitende Tilgung der Darlehen und die Lage auf dem Kapitalmarkt. Der Zinsaufwand ist i. W. aufgrund in 2020 zinsgünstiger Prolongationen zurückgegangen. Auch in 2021 konnte der Eigenbetrieb bei Aufnahme von neuen Darlehen, bzw. bei anstehenden Prolongationen einen günstigen, bzw. günstigeren Zinssatz vereinbaren.
- Die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebs war im Wirtschaftsjahr 2021 jederzeit gewährleistet. Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt insgesamt 592 TEUR. Der Cashflow aus Investitionstätigkeit beträgt in 2021 -471 TEUR; dabei erfolgten für Investitionen Auszahlungen in Höhe von 473 TEUR. Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit beträgt in 2021 81 TEUR. Insgesamt sind im Wirtschaftsjahr 2021 202 TEUR dem Finanzmittelbestand zugeflossen. Der Bestand der liquiden Mittel beträgt am Bilanzstichtag 824 TEUR.
- Im Wirtschaftsjahr 2021 betragen die Zugänge in das Anlagevermögen insgesamt 473 TEUR. Demgegenüber stehen Abschreibungen in Höhe von 372 TEUR.

Voraussichtliche Entwicklung, Prognose für das Wirtschaftsjahr 2022 sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter enthält dazu nach unserer Auffassung folgende Kernaussagen:

- Die Entwicklung des Wasserwerkes wird zukünftig durch einen leicht stagnierenden spezifischen Wasserverbrauch, der aus Modernisierungsmaßnahmen und Sparverhalten der Kunden zu erwarten ist, und durch einen insgesamt geringeren Wasserverbrauch auf Grund der demografischen Entwicklung geprägt sein. Die Auswirkungen werden ein vergleichsweise überdimensioniertes Trinkwassernetz sein, das zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserqualität einen höheren Betriebsaufwand erfordert und ggf. ein Rückbau der Netze auf die für die Trinkwasserversorgung notwendigen Dimensionen. Einem wirkungsvollen Rückbau steht aber die Sicherstellung des städtischen Feuerschutzes entgegen, der sich im Wesentlichen auf das Trinkwassernetz zur Bereitstellung von Löschwasser stützt. Die negativen Auswirkungen des Klimawandels und ein sich daraus eventuell ergebender höherer kurzfristiger Kapitalbedarf, können nur eingeschränkt abgeschätzt und abgebildet werden.
- Aufgrund der laufenden Erneuerung des Wasserleitungsnetzes unter Verwendung qualitativ besserer Materialien geht der Eigenbetrieb davon aus, dass sich die Gefahr von Wasserrohrbrüchen und damit auch der Wasserverlust tendenziell verringert. Damit dürfte sich auch der Wasserverlust tendenziell auf einem Niveau einpendeln, das unter dem langjährigen Mittel liegt.

- Die Lage auf dem Kapitalmarkt stellt sich den Eigenbetrieb derzeit positiv dar. Ein latentes Zinsänderungsrisiko (Anstieg der Zinsen) besteht für die Zukunft insbesondere im Hinblick auf die notwendige Aufnahme von neuen Darlehen und auf den Ablauf von Zinsbindungsfristen.
- Der allgemeine Fachkräftemangel in Deutschland, speziell in der Wasserwirtschaft, kann auch für den Eigenbetrieb in Zukunft negative Folgen haben. Durch planmäßige Ausbildung von Fachkräften wird der Eigenbetrieb diesem Risiko entgegenwirken.
- Die Betriebsleitung hat auch in 2021 das Risikomanagementsystem fortgeführt. Bestandsgefährdende Risiken bestehen nach Ansicht der Betriebsleitung derzeit für das Wasserwerk nicht.
- Zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs wurden aufgrund der Corona-Pandemie organisatorische Maßnahmen ergriffen. Diese betreffen insbesondere die Organisation innerhalb der Verwaltung und den Schutz der Mitarbeiter im Innen- sowie im Außendienst durch eine Vielzahl von Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen. Etwaige Minderverkäufe lassen sich zu diesem Zeitpunkt nicht seriös für das laufende Jahr abschätzen.
- Die Auswirkungen der kriegerischen Auseinandersetzung in der Ukraine bilden sich durch teilweise drastischen Preiserhöhungen bzw. Lieferengpässe ab. In der Gesamtheit sind diese nicht abzuschätzen und eine Gegensteuerung lässt sich nur begrenzt im Vorfeld durchführen.
- Aufgrund des Wasserbezuges in den ersten drei Monaten wird mit einem Wasserbezug im Wirtschaftsjahr 2022 von 835,6 Tsd. m³ gerechnet. Bei der Gesamtbezugsmenge für 2022 ist aufgrund des demographischen Wandels ein Rückgang von 1 % gegenüber 2021 unterstellt worden. Für das Wirtschaftsjahr 2022 erhöhten sich Wasserbezugskosten. Der Grundbeitrag stieg von 1,53 EUR/Monat und Einwohner um 0,06 EUR auf 1,59 EUR/Monat und Einwohner. Ebenso erhöhte sich der variable Beitrag von 23,64 EUR/100 m³ auf 24,40 EUR/ 100 m³.
- Die Grundgebühren für das Geschäftsjahr 2022 haben sich gegenüber dem Vorjahr erhöht. Die Grundgebühr für den Hauswasserzähler Qn 2,5 ist von 10,50 EUR/Monat um 0,40 EUR auf 10,90 EUR/Monat gestiegen. Die Grundgebühren für alle anderen Wasserzähler wurden auch dementsprechend prozentual angehoben. Der Wasserabgabepreis von 1,80 EUR je m³ gilt unverändert weiter.

- Für das Jahr 2022 betragen die geplanten Investitionen 1.040 TEUR. Davon entfallen auf Erneuerungen 990 TEUR und auf Neuverlegungen der Anlagen 50 TEUR. Es wird mit einer Verlegeleistung für Erneuerungen von 1.795 m und für Erweiterungen von 150 m gerechnet. Für die sonstigen Verteilungsanlagen wie Hausanschlüsse, Wassermesser, Schächte und Rohrnetzpläne sind Investitionen von 156 TEUR geplant. Für das Wirtschaftsjahr 2022 wird mit einem positiven Jahresergebnis von 3 TEUR gerechnet.
- Die wirtschaftlichen, personellen und gesellschaftlichen Auswirkungen, ausgelöst durch den Krieg in der Ukraine sowie der Corona-Pandemie, lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nur schwierig abschätzen. Durch die Umsetzung aller empfohlenen Schutzmaßnahmen und verstärkter Beobachtung der Risiken wird versucht, den Auswirkungen aufgeführten Punkte soweit möglich entgegen zu wirken.

Die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Zusammenfassend stellen wir fest, dass der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs gibt, und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

2.2 Feststellungen zur Einhaltung von Gesetz und Satzung

Entgegen der Verpflichtung nach § 14 der Satzung, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen ist, wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 von der Betriebsleitung nicht innerhalb der vorgenannten Frist aufgestellt.

Aus Prüfersicht ist dies für die Gesamtbeurteilung der hinreichenden Ordnungsmäßigkeit der satzungsmäßigen Rechnungslegung nicht wesentlich. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

3. Prüfungsdurchführung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 ff. HGB die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung geprüft. Gemäß §§ 114 Abs. 1 GO NRW i.V.m. 21 EigVO NRW ist der Jahresabschluss nach den deutschen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Abschlussprüfer erteilten Aufklärungen und Nachweise. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die erteilten Aufklärungen und Nachweise im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Darüber hinaus wurde die Prüfung nach § 103 i.V.m. § 102 GO NRW erweitert um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG. Außerdem ist über wirtschaftliche bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind grundsätzlich nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebs ist für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich. Die Überwachung obliegt dem Betriebsausschuss, der dabei auch das Risiko der Umgehung von Kontrollmaßnahmen zu berücksichtigen hat. Im Verlaufe der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes des Eigenbetriebs, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Prüfung erfolgte nach den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde am 08. September 2021 vom Rat der Stadt Bergneustadt festgestellt.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in der Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von stichprobengestützten Verfahren - bei bewusster Auswahl - beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze.

Wir sind der Auffassung, dass die Art und der Umfang unseres im Folgenden dargestellten Prüfungsvorgehens eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes (IDW PS 261) haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert

- zum einen auf Risikoeinschätzungen in den Bereichen
 - Beziehungen zu nahe stehenden Personen,
 - Unregelmäßigkeiten sowie
 - Going Concern und

- zum anderen auf einer Beurteilung des inhärenten Risikos und des Kontrollrisikos auf der Ebene des (Gesamt-)Unternehmens, entsprechend IDW PS 261. Hierzu gehört u.a. auch die Beschäftigung
 - mit der Geschäftstätigkeit und dem wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld des Eigenbetriebs sowie
 - mit dem IT-System des Betriebs.

In einem nächsten Schritt erfolgte eine Beurteilung des inhärenten Risikos für jedes Prüffeld unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Beurteilung des Fehlerrisikos auf der Gesamtunternehmensebene.

Entsprechend der sich hieraus ergebenden Resultate wurden dann in dem jeweiligen Prüffeld

- entweder IKS- und gegebenenfalls Einzelfallprüfungshandlungen oder
- die Mindestprüfungshandlungen durchgeführt.

Aufgrund des soeben dargestellten Prüfungsvorgehens ergaben sich die folgenden Prüfungsschwerpunkte:

- Bestand und Bewertung der Verteilungsanlagen,
- Vollständigkeit und Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
- Ausweis und Vollständigkeit der Umsatzerlöse,
- Vollständigkeit und Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- Vollständigkeit der Angaben im Anhang,
- Plausibilität der Angaben im Lagebericht.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen. Unter Anwendung von stichprobengestützten Verfahren - bei bewusster Auswahl - haben wir auch geprüft, ob einzelne Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.

Bei der Beurteilung des internen Kontrollsystems (IKS) sind wir wie folgt vorgegangen: bei den Prüffeldern, die

- durch ein mittleres bzw. hohes inhärentes Risiko gekennzeichnet und/ oder
- mit einem bedeutsamen Risiko versehen und/ oder
- als wesentlich im Vergleich zur Bilanzsumme eingestuft

wurden, erfolgte in jedem Fall eine IKS-Beurteilung.

Im Rahmen dieser Beurteilung wurde untersucht, inwieweit ein internes Kontrollsystem besteht, das geeignet ist, das Kontrollrisiko und damit das Fehlerrisiko des jeweiligen Prüffelds zu reduzieren. In einem weiteren Schritt haben wir dann die Ergebnisse aus der durchgeführten IKS-Beurteilung bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Sowohl die Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durch Kontrolltests als auch die Durchführung von Einzelfallprüfungen erfolgte jeweils in einer Auswahl von bewusst ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

An der Inventur der Vorräte haben wir nicht beobachtend teilgenommen, da dieser Posten nicht von wesentlicher Bedeutung ist.

Im Bereich der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden keine Saldenbestätigungen eingeholt, da die Forderungen überwiegend gegenüber Privatkunden bestehen und daher mit einem Rücklauf der Saldenbestätigungen nicht zu rechnen ist. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind im Verhältnis zur Bilanzsumme nicht wesentlich (quantitativ), allerdings besteht eine qualitative Wesentlichkeit. Aufgrund der qualitativen Wesentlichkeit dieses Postens haben wir alternative Prüfungshandlungen durchgeführt, um eine vergleichbare Prüfungssicherheit zu erlangen.

Im Bereich der Kreditoren haben wir keine Saldenbestätigungen eingeholt, weil die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Verhältnis zur Bilanzsumme nicht wesentlich sind.

Im Bereich der Banken und Kreditinstitute lagen Darlehensverträge, Saldenmitteilungen und ähnliche Unterlagen vor.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir geprüft, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Weiterhin haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend dargestellt sind.

Die Prüfungsarbeiten haben wir in der Zeit vom 25. April 2022 bis zum 11. Mai 2022 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Betriebsleitung hat uns schriftlich im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Die Betriebsleitung hat ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Betriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Art, Umfang und Ergebnis unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

4. Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) des Eigenbetriebs erfolgt auf EDV-Systemen der Stadt Bergneustadt unter Verwendung der Software SAP ERP der Firma SAP SE – Systemanalyse und Programmentwicklung, Walldorf. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Prüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises zum Einsatz des finanzwirksamen Softwareverfahrens SAP ERP vom 30. Juni 2020 wurde uns vorgelegt. Im Rahmen von Basisprüfungen wurden die Programmfunktionalitäten getestet und anschließend festgestellt, dass das Verfahren bei sachgerechter Anwendung ordnungsgemäße Ergebnisse erzeugt. Die Anwendungen werden über den Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung der civitec (Zweckverband kommunale Informationsverarbeitung bzw. der regio iT) zur Verfügung gestellt, der auch den First- und Second-Level-Support bereitstellt.

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung wird extern über die Rheinischen Versorgungskassen, Köln, abgewickelt.

Das vom Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des Betriebes ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurden für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der rechtsformgebundenen Regelungen beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte zum 01. Januar 2021 wurden ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 übernommen.

Um die Spezifikation des Versorgungsunternehmens zu wahren, wurden einige Bilanzposten gemäß Formblatt 1 zur EigVO NRW a.F. fortgeführt, da der Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten nach HGB gedeckt wird (§ 265 Abs. 5 Satz HGB). Folgende Posten wurden gebildet:

- Verteilungsanlagen,
- Forderungen gegen die bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt,
- Sonderposten für Investitionszuschüsse.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

4.1.3 Lagebericht

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Lagebericht (Anlage 4) mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung der Lage des Unternehmens vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und der Lagebericht enthält die nach § 289 HGB und § 25 EigVO NRW erforderlichen Angaben.

4.1.4 Angaben nach § 103 Abs. 4 GO NRW

Gemäß § 103 Abs. 4 GO NRW ist darauf einzugehen, ob eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals vorliegt. Die Eigenkapitalverzinsung ist aus unserer Sicht angemessen.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein sowie darauf, welchen Einfluss Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Wegen der Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Erläuterungen im Anhang (Anlage 3) und auf die umfassende Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses (Anlage 8) hin, weil eine Aufnahme in den Hauptteil dieses Berichts nur zu einer Wiederholung führen würde.

Gegenüber dem Vorjahr hat die Betriebsleitung des Eigenbetriebs keine wesentlichen Änderungen der Bewertungsgrundlagen im Jahresabschluss vorgenommen.

5. Feststellungen aus Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Über das Ergebnis aus Erweiterungen des Auftrags zur Abschlussprüfung, die mit dem Auftraggeber vereinbart wurden und sich nicht auf den Jahresabschluss oder Lagebericht beziehen, berichten wir nachstehend.

Wir haben geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen geführt worden sind. Die erforderlichen Feststellungen haben wir im in der Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG getroffen. Die Berichterstattung ist diesem Bericht als Anlage 9 beigefügt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung begründen könnten. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat nach unserem Ermessen keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 11. Mai 2022 dem als Anlagen beigefügten Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasserwerk der Stadt Bergneustadt, Bergneustadt, zum 31. Dezember 2021 (Anlagen 1 bis 3) und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt mit Sitz in Bergneustadt,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Bergneustadt, Bergneustadt, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserwerks der Stadt Bergneustadt, Bergneustadt, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW und i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i.V.m. § 102 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen - GO NRW – unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i.V.m. § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Reichshof, den 11. Mai 2022

WTL Weber Thönes Linden GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Michael Linden
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt BergneustadtBilanz zum 31.12.2021

	31.12.2021 EURO	31.12.2021 EURO	31.12.2020 EURO		31.12.2021 EURO	31.12.2021 EURO	31.12.2020 EURO
AKTIVA				PASSIVA			
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u> entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		18.317,73	20.167,68	I. <u>Stammkapital</u>	2.000.000,00		2.000.000,00
II. <u>Sachanlagen</u>				II. <u>andere Gewinnrücklagen</u>	554.150,30		554.150,30
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	41.884,00		41.884,00	III. <u>Gewinnvortrag</u>	45.523,62		45.523,62
2. Verteilungsanlagen	7.355.641,60		7.234.172,27	IV. <u>Jahresüberschuss</u>	127.029,42	2.726.703,34	139.555,00
3. andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	73.118,78		78.656,50				
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	67.540,76	7.538.185,14	80.777,34	B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		271.952,56	231.886,80
		7.556.502,87	7.455.657,79	C. Rückstellungen			
B. Umlaufvermögen				1. Steuerrückstellungen	0,00		0,00
I. <u>Vorräte</u>				2. sonstige Rückstellungen	37.751,94	37.751,94	41.165,64
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		168.746,65	144.337,91	D. Verbindlichkeiten			
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.013.546,64		4.774.033,60
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	121.909,08		204.997,97	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
2. Forderungen gegen die Stadt	6.633,65		7.844,57	Euro 356.171,27 (31.12.2020: Euro 360.562,26)			
3. sonstige Vermögensgegenstände	35.861,10	164.403,83	64.170,60	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			
III. <u>Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</u>				Euro 4.657.375,37 (31.12.2020: Euro 4.413.471,34)			
Guthaben bei Kreditinstituten		823.795,52	622.072,19	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	234.890,37		497.549,10
C. Rechnungsabgrenzungsposten		261,70	5.411,24	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
Bilanzsumme		8.713.710,57	8.504.492,27	Euro 234.890,37 (31.12.2020: Euro 497.549,10)			
				3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	230.367,12		213.213,21
				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
				Euro 230.367,12 (31.12.2020: Euro 213.213,21)			
				4. sonstige Verbindlichkeiten	198.498,60	5.677.302,73	7.415,00
				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
				Euro 198.498,60 (31.12.2020: Euro 7.415,00)			
				Bilanzsumme		8.713.710,57	8.504.492,27

Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Bergneustadt
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 - 31.12.2021

	2021 EURO	2021 EURO	2020 EURO
1. Umsatzerlöse		2.095.936,72	2.120.906,97
2. andere aktivierte Eigenleistungen		27.964,50	27.419,50
3. sonstige betriebliche Erträge		5.797,24	166,68
Zwischensumme		2.129.698,46	2.148.493,15
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	648.978,06		636.606,24
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	125.512,67	774.490,73	127.842,83
Zwischensumme		1.355.207,73	1.384.044,08
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	303.014,06		300.450,31
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung - davon aus Altersversorgung 23.778,18 EUR (23.585,26 EUR)	54.881,32	357.895,38	53.491,22
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		372.045,68	358.137,32
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		371.678,45	376.387,82
8. Betriebsergebnis		253.588,22	295.577,41
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		70.174,88	87.769,13
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		55.722,92	67.500,28
12. Ergebnis nach Steuern		127.690,42	140.308,00
13. sonstige Steuern		661,00	753,00
14. Jahresüberschuss		127.029,42	139.555,00

Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Bergneustadt

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2021

I. Allgemeine Angaben

Das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt wird als Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen der Stadt Bergneustadt) nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geführt. Der Sitz des Eigenbetriebes ist in Bergneustadt. Der Eigenbetrieb ist im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer HRA 17175 eingetragen.

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, ist nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches (HGB) und den speziellen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004, zuletzt geändert am 22. März 2021, aufgestellt.

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss anwendbaren Ansatz- und Bewertungsmethoden werden stetig angewendet. Die Gliederung der Bilanz wurde um die Posten Verteilungsanlagen, Forderungen gegen die bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und Sonderposten für Investitionszuschüsse ergänzt. Die Kundenüberzahlungen in Höhe von 189.206,18 Euro wurden im Jahresabschluss 2021 nicht unter Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sondern unter der Bilanzposition „sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen. Der Vorjahresbetrag in Höhe von 162.388,68 Euro wurde nicht umgegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Vermögensgegenstände und Schulden wurden nach dem Grundsatz der Einzelbewertung angesetzt (§252 Abs. 1 Nr. 3 HGB). Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte unter der Prämisse der Unternehmensfortführung. Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und linear abgeschrieben.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich, soweit abnutzbar, der nutzungsbedingten planmäßigen Abschreibungen sowie abzüglich erhaltener Investitionszuschüsse in den Jahren 2004 bis 2006 bewertet. Die Herstellungskosten enthalten die Einzelkosten für Material und Fertigung, die Sonderkosten der Fertigung, angemessene Teile der Gemeinkosten und den Werteverzehr des

Anlagevermögens soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist nach § 255 Abs. 2 HGB. Die Zugänge im Anlagevermögen werden im Zugangsjahr pro rata temporis abgeschrieben. Die Abschreibungen werden grundsätzlich nach der linearen Methode vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs-/ Herstellungskosten bis 800,00 EUR werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Folgende Abschreibungssätze werden angewandt:

Immaterielle Vermögensgegenstände	3 - 50 Jahre	bzw. 2 - 33,3 %
Verteilungsanlagen		
Rohrnetz, Pumpwerksgebäude - bis 1986	50 Jahre	bzw. 2 %
Rohrnetz, Pumpwerksgebäude - ab 1987	40 Jahre	bzw. 2,5 %
Hausanschlüsse bis 1986	50 Jahre	bzw. 2 %
Hausanschlüsse ab 1987	40 Jahre	bzw. 2,5 %
Speicheranlagen	33 - 50 Jahre	bzw. 2 - 3 %
Wassermesser, technische Einrichtung, Pumpwerk	5 - 50 Jahre	bzw. 2 - 20 %

Die Vorräte werden mit dem gleitenden Durchschnittspreis bewertet; das strenge Niederstwertprinzip wird beachtet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nennwert bilanziert. Risiken von Forderungen werden pauschal mit 2% wertberichtigt.

Die liquiden Mittel sind zu Nennwerten bilanziert.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden für periodengerechte Abgrenzungen von künftig zu berücksichtigenden Aufwendungen angesetzt, die bereits im Geschäftsjahr gezahlt wurden.

Das Stammkapital wird mit dem Nennbetrag angesetzt.

Bei den Sonderposten für Investitionszuschüsse handelt es sich um bis zum 31.12.2003 vereinnahmte Baukostenzuschüsse, die gemäß § 22 Abs. 3 EigVO NRW a.F. passiviert und über einen Zeitraum von 20 Jahren ergebniswirksam linear aufgelöst werden. Die im Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.12.2006 vereinnahmten Zuschüsse wurden vom Anlagevermögen abgesetzt. Die ab dem 01.01.2007 vereinnahmten Zuschüsse

(Wasseranschlussbeiträge und Hausanschlusskosten) werden seit dem Berichtsjahr 2008 als Sonderposten aus Beiträgen nach KAG NRW ausgewiesen. Der Sonderposten wird gemäß der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensposten über 40 Jahre bzw. 50 Jahre erfolgswirksam aufgelöst.

Die Rückstellungen decken alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in angemessener und ausreichender Höhe ab. Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden, soweit erforderlich, bei der Ermittlung des Erfüllungsbetrags (in Höhe der allgemeinen Inflationsrate) berücksichtigt.

Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert. Die Zinsabgrenzungen wurden unter Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

III. Angaben nach § 24 Abs. 2 EigVO

Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte haben sich im Wirtschaftsjahr 2021 nicht ergeben. Ebenso haben sich keine Änderungen im Hinblick auf Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen ergeben.

Die Anlagen im Bau am 31.12.2021 beinhalten die Kosten für die Baumaßnahme „Wörde“ i. H. v. 35.794,42 EUR, die Kosten für die Baumaßnahme „Am Stadtwald“ i. H. v. 24.874,00 EUR und die Kosten für die Baumaßnahme „Vossbicke“ i. H. v. 6.872,34 EUR. Mit der Baumaßnahme „Vossbicke“ wurde in 2020 angefangen und sie wird sehr wahrscheinlich in 2023 fertiggestellt.

Für das Jahr 2022 sind Investitionen für Erneuerungen im Versorgungsnetz in Höhe von 990 TEUR und 50 TEUR für Neuverlegungen vorgesehen:

	<u>TEUR</u>
Neuverlegungen	
Feldstraße	50
Erneuerungen	
Steilweg	35
Wiesenstraße/Karlstraße	250
Bergstraße (HB Leienbach - Bergstraße 15)	460
Am Stadtwald (Nelkenstraße - Wiedeneststraße)	170
Wörde (Pumpenhaus - Bösinghausen)	55
unvorhergesehene Baumaßnahmen	20
	<hr/>
Gesamtinvestitionen	<u>1.040</u>

Das Eigenkapital hat sich 2021 wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2021 EUR	Entnahmen 2021 EUR	Zuführung 2021 EUR	Stand 31.12.2021 EUR
Stammkapital	2.000.000,00	0,00	0,00	2.000.000,00
andere Gewinnrücklagen	554.150,30	0,00	0,00	554.150,30
Gewinnvortrag	185.078,62	139.555,00	0,00	45.523,62
Jahresüberschuss	0,00	0,00	127.029,42	127.029,42
	<u>2.739.228,92</u>	<u>139.555,00</u>	<u>127.029,42</u>	<u>2.726.703,34</u>

Der Jahresgewinn 2020 von 139.555,00 EUR wurde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bergneustadt vom 08. September 2021 am 12. November 2021 in Höhe von 139.555,00 EUR an den Haushalt der Stadt Bergneustadt abgeführt. Die abzuführende Kapitalertragsteuer wurde am 14. Oktober 2021 vom Finanzamt abgebucht.

Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2021	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2021
1. Steuerrückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Sonst. Rückstellungen					
Jahresabschlusskosten	10.250,00 €	10.250,00 €	0,00 €	10.550,00 €	10.550,00 €
unterlassene Instandhaltung	9.900,00 €	9.900,00 €	0,00 €	9.500,00 €	9.500,00 €
Prüfungskosten GPA	645,00 €	645,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuererklärungen	2.200,00 €	2.200,00 €	0,00 €	2.200,00 €	2.200,00 €
Urlaubsrückstellung	6.075,64 €	6.075,64 €	0,00 €	3.406,94 €	3.406,94 €
Wasserentnahmeentgelt	1.051,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.051,00 €
Rückstellung für Aufbewahrung	11.044,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11.044,00 €
Summe Sonst. Rückstellungen	<u>41.165,64 €</u>	<u>29.070,64 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>25.656,94 €</u>	<u>37.751,94 €</u>
Rückstellungen gesamt:	<u>41.165,64 €</u>	<u>29.070,64 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>25.656,94 €</u>	<u>37.751,94 €</u>

Die Bezugs- und Verkaufsmengen haben sich 2021 wie folgt entwickelt:

	2021		2020		Veränderung	
	m ³	%	m ³	%	m ³	%
Bezug						
Aggerverband	767.560	90,94	800.120	89,82	-32.560	-4,07
Stadtwerke						
Gummersbach	51.425	6,09	62.858	7,05	-11.433	-18,19
Gemeinde						
Reichshof	25.066	2,97	27.851	3,13	-2.785	-10,00
Gesamtmenge	844.051	100,00	890.829	100,00	-46.778	-5,25
Verkauf	789.979	93,59	829.789	93,15	-39.810	-4,80
Eigenbedarf	15.800	2,00	17.817	2,00	-2.017	-11,32
Gesamtmenge	805.779	95,59	847.606	95,15	-41.827	-4,93
Verlust	38.272	4,41	43.223	4,85	-4.951	-11,45

Die dargestellte Verkaufsmenge 2021 enthält keine periodenfremden Effekte.

Der Eigenbedarf wird seit 2010 mit 2 % der gesamten Bezugsmenge angesetzt.

Der Wasserbezugspreis vom Aggerverband setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundbeitrag für das Trinkwasser wird nach Anzahl der angeschlossenen Haushalte zum 31.12.2020 zu einem Betrag von 1,53 EUR/mtl. je angeschlossenen Einwohner berechnet.
- Der variable Beitrag beträgt 0,2364 EUR pro m³ abgenommene Wassermenge. Zusätzlich wurde ein Wasserentnahmeentgelt von 0,0533 EUR/m³ erhoben.

Der Grundbeitrag vom Aggerverband steigt in 2022 von 1,53 EUR/mtl. je angeschlossenen Einwohner auf 1,59 EUR/mtl. je angeschlossenen Einwohner.

Die Umsatzerlöse haben sich 2021 wie folgt entwickelt:

	2021 EUR	2020 EUR	Veränderung EUR
Umsatzerlöse			
Verbrauchsgebühren	1.421.962,20	1.493.620,20	-71.658,00
Grundgebühren	643.029,93	600.215,55	42.814,38
Insgesamt	<u>2.064.992,13</u>	<u>2.093.835,75</u>	<u>-28.843,62</u>
Aufgelöste Ertragszuschüsse	1.726,94	3.424,96	-1.698,02
Aufgelöste Sonderposten für Investitionszuschüsse	8.109,59	6.572,38	1.537,21
Reparaturkostenerstattungen, im Wesentlichen für Hausan- schlusserneuerungen	6.922,38	7.582,38	-660,00
sonstige Umsatzerlöse	<u>14.185,68</u>	<u>9.491,50</u>	<u>4.694,18</u>
<u>Insgesamt:</u>	<u>2.095.936,72</u>	<u>2.120.906,97</u>	<u>-24.970,25</u>

Die Verbrauchsgebühr von 1,80 EUR/m³ hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht erhöht und gilt für 2021 unverändert fort. Die monatlichen Grundgebühren für die Wasserzähler wurden gegenüber 2020 von 9,90 EUR um 0,60 EUR erhöht. Die monatliche Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 2,5 beträgt 10,50 EUR/Monat.

Bezüglich des Personalaufwandes wird auf die Gewinn- und Verlustrechnung verwiesen. Im Wirtschaftsjahr beträgt die Gesamtvergütung für den Betriebsleiter Herr Kai Saure 88 TEUR. Eine erfolgsabhängige Vergütung wird nicht gezahlt. Der stellvertretende Betriebsleiter Herr Klaus Lütticke hat keine Vergütung vom Eigenbetrieb erhalten, anteilige Personalkosten wurden über den Verwaltungskostenbeitrag durch die Stadt Bergneustadt erhoben.

Das Wasserwerk beschäftigte während des Wirtschaftsjahres vier technische Mitarbeiter.

Hinzu kommen zwei kaufmännische Mitarbeiterinnen, sowie der stellvertretende Betriebsleiter, der als Beamter der Stadt die Aufgaben für das Wasserwerk im Rahmen seiner hauptberuflichen Tätigkeit wahrnimmt.

IV. Sonstige Angaben

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gehen aus folgendem Verbindlichkeitspiegel hervor.

	Restlaufzeiten zum 31.12.2021			
	Summe EUR	bis zu 1 Jahr EUR	> 1 Jahr EUR	> 5 Jahre EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.013.546,64	356.171,27	4.657.375,37	3.360.547,93
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	234.890,37	234.890,37	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber Stadt Bergneustadt	230.367,12	230.367,12	0,00	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	198.498,60	198.498,60	0,00	0,00
<i>davon aus Steuern</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	<u>5.677.302,73</u>	<u>1.019.927,36</u>	<u>4.657.375,37</u>	<u>3.360.547,93</u>

	Restlaufzeiten zum 31.12.2020			
	Summe EUR	bis zu 1 Jahr EUR	> 1 Jahr EUR	> 5 Jahre EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.774.033,60	360.562,26	4.413.471,34	3.139.953,53
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	497.549,10	497.549,10	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber Stadt Bergneustadt	213.213,21	213.213,21	0,00	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	7.415,00	7.415,00	0,00	0,00
<i>davon aus Steuern</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	<u>5.492.210,91</u>	<u>1.078.739,57</u>	<u>4.413.471,34</u>	<u>3.139.953,53</u>

Mitglieder der Betriebsleitung in 2021

Der Eigenbetrieb wird gemäß § 3 der Betriebssatzung von der Betriebsleitung geführt. Betriebsleiter bzw. Stellvertreter sind:

Herr Kai Saure, Betriebsleiter

Staatl. gepr. Techniker Wasserversorgung

Herr Klaus Lütticke, stellv. Betriebsleiter

Stadtamtmann

Mitglieder des Betriebsausschusses in 2021

Ratsmitglieder	Beruf
Herr Roland Wernicke (Vorsitzender)	Bergingenieur
Frau Isolde Weiner (stellv. Vorsitzende)	Rentnerin
Herr Stephan Hatzig	Technischer Sachbearbeiter
Herr Christian Hoene	Dipl.-Betriebswirt
Herr Heinz-Dieter Johann	Industriekaufmann
Herr Mehmet Pektas	Betriebswirt
Frau Michaela Trilling	Auszubildende
Sachkundige Bürger	Beruf
Herr Marcus Dösseler	IT-Projektleiter
Herr Nikolai Flaming	Maschinenbautechniker
Herr Robert Kämke	Auszubildender
Herr Bernd Warwel	Bankkaufmann

Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben in 2021 keine Vergütungen vom Eigenbetrieb erhalten.

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt 10 TEUR netto für die Jahresabschlussprüfung 2021.

Die – durch die pandemische Lage verursachten – finanziellen Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan 2022 sind zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Darüber hinaus können die Auswirkungen des seit dem 24. Februar 2022 bestehenden Konfliktes in der Ukraine in der aktuellen dynamischen Lage nicht beurteilt werden. Mögliche Risiken in Form von Inflation, steigenden Energiekosten und eventuellen Zinserhöhungen können ebenfalls zur jetzigen Zeitpunkt zahlenmäßig nicht beziffert werden. Im Wirtschaftsplan 2022 ist ein Überschuss in Höhe von 3 TEUR ausgewiesen.

Weiterhin steht die Sicherstellung der geregelten Wasserversorgung, sowie die Durchführung der geplanten Baumaßnahmen im Vordergrund.

Die Betriebsleitung schlägt nach § 109 Absatz 2 GO NRW vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 127.029,42 EUR an den Haushalt der Stadt Bergneustadt abzuführen.

Bergneustadt, 04.04.2022

Der Betriebsleiter

Kai Saure

Staatl. gepr. Techniker Wasserversorgung

Entwicklung des Anlagevermögens in 2021 (in Euro)

Anlage 3

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwert	
	Stand	Zugang	Abgang	Stand Ende	Stand	Zugang	Abgang	Stand Ende	Stand	Stand
	01.01.2021 EURO	2021 Umbuchungen EURO	2021 EURO	31.12.2021 EURO	01.01.2021 EURO	2021 EURO	2021 EURO	31.12.2021 EURO	31.12.2021 EURO	31.12.2020 EURO
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Lizenzen	845,84	0,00	0,00	845,84	845,84	0,00	0,00	845,84	0,00	0,00
2a. Rohrnetzpläne	220.534,95	690,00	0,00	221.224,95	217.607,88	988,99	0,00	218.596,87	2.628,08	2.927,07
2b. Zuschüsse, Planungskosten	129.156,65	0,00	0,00	129.156,65	111.916,04	1.550,96	0,00	113.467,00	15.689,65	17.240,61
	350.537,44	690,00	0,00	351.227,44	330.369,76	2.539,95	0,00	332.909,71	18.317,73	20.167,68
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke mit Betriebs- und andere Bauten										
- Grundstücke mit Bauten	12.499,00	0,00	0,00	12.499,00	5.369,00	0,00	0,00	5.369,00	7.130,00	7.130,00
- Grundstücke ohne Bauten	37.789,00	0,00	0,00	37.789,00	3.035,00	0,00	0,00	3.035,00	34.754,00	34.754,00
Summe Grundstücke	50.288,00	0,00	0,00	50.288,00	8.404,00	0,00	0,00	8.404,00	41.884,00	41.884,00
2. Verteilungsanlagen										
- Hochbehälter, Pumpenhäuser, Schächte	1.502.639,00	0,00	0,00	1.502.639,00	849.062,13	29.102,45	0,00	878.164,58	624.474,42	653.576,87
- Versorgungsanlagen Hauptrohr	11.741.472,68	340.974,46 73.905,00	2.754,00	12.153.598,14	6.321.025,39	257.422,29	2.754,00	6.575.693,68	5.577.904,46	5.420.447,29
Hausanschlüsse	2.142.317,22	44.241,03	0,00	2.186.558,25	982.877,45	51.059,50	0,00	1.033.936,95	1.152.621,30	1.159.439,77
- Wassermesser	33.799,64	0,00	0,00	33.799,64	33.091,30	66,92	0,00	33.158,22	641,42	708,34
Summe Verteilungsanlagen:	15.420.228,54	385.215,49	2.754,00	15.876.595,03	8.186.056,27	337.651,16	2.754,00	8.520.953,43	7.355.641,60	7.234.172,27
3. andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung										
- Fahrzeuge	111.818,75	10.124,74	30.263,52	91.679,97	49.292,71	13.591,29	30.263,52	32.620,48	59.059,49	62.526,04
- Inventar	126.100,57	0,00	0,00	126.100,57	110.094,46	2.059,87	0,00	112.154,33	13.946,24	16.006,11
- geringwertige Wirtschaftsgüter	66.469,03	16.192,11	0,00	82.661,14	66.344,68	16.203,41	0,00	82.548,09	113,05	124,35
Summe Betriebs- u. Geschäftsausstattung	304.388,35	26.316,85	30.263,52	300.441,68	225.731,85	31.854,57	30.263,52	227.322,90	73.118,78	78.656,50
4. Anlagen im Bau	80.777,34	60.668,42 -73.905,00	0,00	67.540,76	0,00	0,00	0,00	0,00	67.540,76	80.777,34
Sachanlagen insgesamt:	15.855.682,23	472.200,76	33.017,52	16.294.865,47	8.420.192,12	369.505,73	33.017,52	8.756.680,33	7.538.185,14	7.435.490,11
Insgesamt	16.206.219,67	472.890,76	33.017,52	16.646.092,91	8.750.561,88	372.045,68	33.017,52	9.089.590,04	7.556.502,87	7.455.657,79

Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Bergneustadt

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021

I. Allgemeines / Rahmenbedingungen

Aufgabe des Wasserwerkes der Stadt Bergneustadt ist die Versorgung der Bevölkerung und Betriebe mit Trinkwasser. Das Wasserwerk ist ein reiner Verteilerbetrieb. Das Wasser wird überwiegend vom Aggerverband und für einige Stadtteile von den Stadtwerken Gummersbach und den Gemeindewerken Reichshof bezogen und im eigenen Rohrnetz an die Verbraucher weitergeleitet. Das Versorgungsgebiet hat eine Fläche von 37,8 km² bei einer Einwohnerzahl von 18.471 (Stand 30.06.21). Davon waren am 30.06.2021 rd. 96,2 % der Einwohner (17.763) an das Verteilernetz angeschlossen.

Aus rechentechnischen Gründen können in den nachfolgenden Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- 1 TEUR auftreten.

II. Geschäftsentwicklung 2021

Wasserbezug/Wasserabsatz

Der Wasserbezug verminderte sich im Berichtsjahr 2021 von 890.829 m³ um 46.778 m³ (5,3 %) auf 844.051 m³. Vom Aggerverband wurden 90,9 % bezogen. Von den Stadtwerken Gummersbach wurden 6,1 % und vom Gemeindewerk Reichshof wurden 3,0 % bezogen.

Das Wasserentnahmeentgelt beträgt unverändert 0,0533 EUR/m³. Der Frischwasserbezugspreis blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert bei 0,2364 EUR/m³. Der Grundbeitrag hat sich von 1,52 EUR/Monat und Einwohner auf 1,53 EUR/Monat und Einwohner erhöht.

Der Wasserverkauf verminderte sich von 829.789 m³ um 39.810 m³ (4,8 %) auf 789.979 m³. Unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs ergab sich ein rechnerischer Wasserverlust von 38.272 m³ (4,4 %).

Der Wasserabgabepreis betrug 2021 unverändert 1,80 EUR/m³. Die Grundgebühr für einen Wasserzähler der Größe Qn 2,5 betrug 10,50 EUR/Monat (Vorjahr 9,90 EUR/Monat). Die übrigen Grundgebühren sind prozentual im gleichen Verhältnis gestiegen.

Ertragslage

	2021	2020	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	2.095,9	2.120,9	-25,0
aktivierte Eigenleistungen	28,0	27,4	0,6
sonst. betriebliche Erträge	5,8	0,2	5,6
Betriebsleistung	<u>2.129,7</u>	<u>2.148,5</u>	<u>-18,8</u>
Wasserbezugsaufwand	592,4	608,5	-16,1
Materialaufwand	56,6	28,1	28,5
Netzunterhaltungsaufwand	125,5	127,9	-2,4
Personalaufwand	357,9	353,9	4,0
Abschreibungen	372,0	358,1	13,9
sonst. betriebliche Aufwendungen	371,7	376,3	-4,6
Aufwendungen für die Betriebsleistung	<u>1.876,1</u>	<u>1.852,8</u>	<u>23,3</u>
Betriebsergebnis	253,6	295,7	-42,1
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>70,2</u>	<u>87,8</u>	<u>-17,6</u>
Finanzergebnis	<u>70,2</u>	<u>87,8</u>	<u>-17,6</u>
Ertragsteuern	55,7	67,5	-11,8
sonstige Steuern	<u>0,7</u>	<u>0,9</u>	<u>-0,2</u>
Jahresüberschuss	<u><u>127,0</u></u>	<u><u>139,6</u></u>	<u><u>-12,6</u></u>

Die Betriebsleistung verminderte sich von 2.148,5 TEUR im Vorjahr um 18,8 TEUR auf 2.129,7 TEUR im Wirtschaftsjahr 2021. Dies ist im Wesentlichen auf verminderten Wasserverbrauch im Jahr 2021 zurückzuführen.

Der Wasserbezugsaufwand verminderte sich gegenüber dem Vorjahr von 608,5 TEUR um 16,1 TEUR auf 592,4 TEUR.

Der Eigenbetrieb unterhält ein eigenes Warenlager, aus dem Materialien für die Herstellung von Wasserhausanschlüssen und der Erneuerungen der Hauptleitungen entnommen werden.

Die Personalkosten haben sich gegenüber dem Vorjahr um 4,0 TEUR auf 357,9 TEUR erhöht. Der Anstieg ist auf die tarifliche Erhöhung bei den Personalkosten in 2021 zurückzuführen. Im Wasserwerk sind vier Personen im technischen Bereich und zwei Personen im kaufmännischen Bereich beschäftigt.

Die Investitionen in 2021 betragen 472,9 TEUR. Der Abschreibungsaufwand hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 13,9 TEUR auf 372,0 TEUR erhöht. Die gestiegenen Abschreibungsaufwendungen in 2021 sind im Wesentlichen auf das höhere Investitionsvolumen in 2021 zurückzuführen. Die Aktivierungen der Zugänge erfolgten in der ersten sowie in der zweiten Jahreshälfte.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen verminderten sich gegenüber dem Vorjahr um 4,6 TEUR auf 371,7 TEUR.

Das Finanzergebnis hat sich in 2021 weiter verbessert. Insgesamt verringerten sich die Zinsaufwendungen um 17,6 TEUR. Ursächlich hierfür sind die laufende Tilgung der Darlehen und die Lage auf dem Kapitalmarkt. Der Zinsaufwand ist i. W. aufgrund in 2020 zinsgünstiger Prolongationen zurückgegangen. Auch in 2021 konnte der Eigenbetrieb bei Aufnahme von neuen Darlehen, bzw. bei anstehenden Prolongationen einen günstigen, bzw. günstigeren Zinssatz vereinbaren.

Der erzielte Jahresüberschuss von 127,0 TEUR ist um 120,0 TEUR höher als der geplante Jahresüberschuss von 7,0 TEUR. Im Wesentlichen ist dies begründet durch mehr Wasserverkauf und nicht so hohen Aufwendungen als im Planansatz.

Finanzlage

Investitionen und Finanzierung

Die Investitionen betragen 2021 insgesamt 472,9 TEUR. Die Investitionen wurden durch Aufnahme eines neuen Darlehens finanziert.

Im Wirtschaftsjahr 2021 wurde ein neues Darlehen in Höhe von 600,0 TEUR aufgenommen. Das im Wirtschaftsjahr 2021 zu prologierende Darlehen, von insgesamt 74,5 TEUR ist verlängert worden. Die planmäßige Tilgungsleistung beträgt 359,4 TEUR.

In der folgenden Kapitalflussrechnung sind die Zahlungsströme getrennt nach laufender Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit aufbereitet und den entsprechenden Vorjahreswerten gegenübergestellt.

	2021 TEUR	2020 TEUR
1. Jahresergebnis	127	139
2. + Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	372	358
3. +/- Zu-/Abnahme der Rückstellungen	-4	-7
4. +/- sonst. zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-10	-10
5. -/+ Zu-/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Aktiva	93	-96
6. +/- Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Passiva	-54	201
7. -/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-2	0
8. + Zinsaufwand abzgl. Zinserträge	70	88
9. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	592	673
10. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	2	0
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-473	-458
12. = Cashflow aus Investitionstätigkeit	-471	-458
13. - Auszahlungen an den Haushalt der Stadt	-117	-118
14. - Abführung Kapitalertragsteuer	-22	-22
15. + Einzahlungen aus Beiträgen	50	26
16. + Einzahlungen von (Finanz-) Krediten	600	500
17. - Auszahlung für die Tilgung von (Finanz-) Krediten	-360	-343
18. - Zinszahlungen	-70	-88
19. = Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	81	-45
20. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanz- mittelbestandes (Summe der Zeilen 9,12 und 19)	202	170
21. Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	622	452
22. = Finanzmittelbestand am Ende der Periode	824	622

Die Liquidität des Wasserwerkes war im Wirtschaftsjahr 2021 jederzeit gewährleistet.

Vermögenslage

Vermögensstruktur

	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
AKTIVA			
immaterielle Vermögensgegenstände	18,3	20,2	-1,9
Grundvermögen	41,9	41,9	0,0
Verteilungsanlagen	7.355,6	7.234,1	121,5
Betriebs- und Geschäftsausstattung	73,1	78,7	-5,6
Anlagen im Bau	67,6	80,8	-13,2
Langfristige Vermögenswerte	<u>7.556,5</u>	<u>7.455,7</u>	<u>100,8</u>
Vorräte	168,7	144,3	24,4
Liefer- und Leistungsforderungen	121,9	205,0	-83,1
Forderungen gegen die Stadt	6,6	7,8	-1,2
sonstige Vermögensgegenstände	35,9	64,2	-28,3
Bankguthaben	823,9	622,1	201,8
Kurzfristige Vermögenswerte	<u>1.157,0</u>	<u>1.043,4</u>	<u>113,6</u>
aktive Rechnungsabgrenzungsp.	<u>0,2</u>	<u>5,4</u>	<u>-5,2</u>
Bilanzsumme	<u>8.713,7</u>	<u>8.504,5</u>	<u>209,2</u>

Das Gesamtvermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 209,2 TEUR.

Die Investitionssumme war größer als die planmäßigen Abschreibungen, deshalb hat sich das langfristige Vermögen um 100,8 TEUR vergrößert. Die Anlagenintensität des Eigenbetriebs hat sich um 0,9 % auf 86,7 % des Gesamtvermögens vermindert. Die hohe Anlagenintensität ist für ein Versorgungsunternehmen typisch. Bei den kurzfristigen Vermögenswerten hat sich die Summe um 113,6 TEUR auf 1.157,0 TEUR erhöht. Im Wesentlichen ist der Anstieg auf höheres Bankguthaben (+201,8 TEUR), auf Verminderung von Liefer- und Leistungsforderungen (-83,1 TEUR) und auf Verminderung von sonstigen Vermögensgegenstände (-28,3 TEUR) zurückzuführen.

Der Lagerbestand an Materialien (Vorräte) beträgt am Bilanzstichtag 168.746,65 EUR.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum 31.12.2021 in Höhe von 121,9 TEUR beinhalten die Forderungen aus Wasserverkauf in Höhe von 114,9 TEUR.

Die Entwicklung der Bankguthaben ist in der Kapitalflussrechnung dargestellt.

Kapitalstruktur

	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung
PASSIVA	TEUR	TEUR	TEUR
Eigenkapital	2.726,7	2.739,2	-12,5
Sonderposten für Investitionszuschüsse	272,0	231,9	40,1
Verbindlichkeiten mit Fälligkeit über 5 Jahre	3.360,5	3.140,0	220,5
Verbindlichkeiten mit Fälligkeit 1-5 Jahre	1.296,8	1.273,5	23,3
Verbindlichkeiten mit Fälligkeit bis 1 Jahr			
-Steuerrückstellungen	0,0	0,0	0,0
-Rückstellungen	37,7	41,2	-3,5
-Darlehen Kreditinstitute	356,1	359,4	-3,3
-Zinsabgrenzung Kreditinstitute	0,1	1,1	-1,0
-Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	234,9	497,6	-262,7
-Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	230,4	213,2	17,2
-sonstige Verbindlichkeiten	198,5	7,4	191,1
	<u>1.057,7</u>	<u>1.119,9</u>	<u>-62,2</u>
Bilanzsumme	<u>8.713,7</u>	<u>8.504,5</u>	<u>209,2</u>

Aufgrund des erwirtschafteten Jahresüberschusses in Höhe von 127,0 TEUR und der Abführung des Gewinns des Wirtschaftsjahres 2020 von 139,5 TEUR an die Stadt Bergneustadt verminderte sich das Eigenkapital des Eigenbetriebs um 12,5 TEUR. Bei einem Eigenkapital von 2.726,7 TEUR beträgt die Eigenkapitalquote am 31.12.2021 31,3 % (Vorjahr 32,2 %).

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden nur noch planmäßig aufgelöst. Dieser Posten ist in der gültigen EigVO NRW nicht mehr vorgesehen. Die Zugänge aus Wasseranschlussbeiträgen und Hausanschlusskostenerstattungen werden ab 2007 unter dem Sonderposten aus Beiträgen nach KAG NRW ausgewiesen und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens aufgelöst.

In 2021 wurde ein neues Darlehen in Höhe von 600,0 TEUR aufgenommen. Dem Zugang stehen Darlehenstilgungen von 359,4 TEUR gegenüber.

Die Summe des Fremdkapitals bis zu einem Jahr verminderte sich um 62,2 TEUR. Innerhalb des kurzfristigen Bereichs sind die wesentlichen Veränderungen bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (-262,7 TEUR) und bei sonstigen Verbindlichkeiten (+191,1 TEUR). Sonstige Verbindlichkeiten zum 31.12.2021 beinhalten Erstattungen der Wassergebühren in Höhe von 189,2 TEUR. Die Erstattungen der Wassergebühren sind nicht, wie im Vorjahr, unter „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“, sondern unter der Position „sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen.

Finanzielle Leistungsindikatoren

Für unsere interne Unternehmenssteuerung ziehen wir diverse Kennzahlen heran, unter anderem: Kennzahlen pro Mitarbeiter, Umsatzrendite, den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Deckungsbeiträge. Die Umsatzrendite berechnen wir als Quotient aus Jahresergebnis und Umsatzerlösen, den Cashflow aus der Summe des Jahresergebnisses, der Abschreibungen und Veränderungen von Aktiva und Passiva, die nicht den Finanzierungstätigkeiten zuzuordnen sind.

Die Umsatzrentabilität fällt von 6,6 % um 0,5 % auf 6,1 %.

Das Jahresergebnis fällt in 2021 mit 127,0 TEUR um 12,5 TEUR kleiner aus als in 2020 (2020: 139,5 TEUR).

Das Eigenkapital beträgt zum 31. Dezember 2021 2.726,7 TEUR und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 12,5 TEUR vermindert (2020: 2.739,2 TEUR).

Die Materialaufwandsquote ist mit 36,4 % (2020: 35,6 %) geringfügig gegenüber dem Vorjahresniveau gestiegen. Die Personalaufwandsquote von 16,8 % (2020: 16,5 %) ist leicht gestiegen. Der Anstieg bei den Personalkosten ist auf tarifliche Erhöhungen in 2021 zurückzuführen.

Das Finanzergebnis verbessert sich mit -70,2 TEUR um 17,6 TEUR gegenüber dem Vorjahr (2020: -87,8 TEUR).

Nicht-finanzielle Leistungsindikatoren

Die nicht-finanzielle Leistungsindikatoren beziehen sich auf Arbeitnehmer- und Umweltbelange. Diese beinhalten unter anderem die folgenden Punkte:

- Die Arbeitnehmer des Wasserwerks nehmen regelmäßig und nach Bedarf an (Online-)Schulungen teil.

Weiterhin sind drei von vier technischen Mitarbeiter langjährige Mitarbeiter des Wasserwerks.

- In Bezug auf die Berücksichtigung von Umweltbelangen nutzt das Wasserwerk wiederverwendbare Putzlappen, Rohrabfälle werden in einem Behälter gesammelt und dem Händler zur Wiederverwertung zugeführt. Die Digitalisierung reduziert den Papierverbrauch. Beim Einkauf wird generell immer versucht, diesen nachhaltig zu tätigen.

III. Risikomanagement

Das 2009 installierte Risikomanagement ist in die unternehmerische Entscheidung und Geschäftsprozesse integriert. Es ist darauf ausgerichtet, Risiken möglichst zu vermeiden bzw. frühzeitig zu erkennen.

Im Berichtsjahr sind keine den Fortbestand des Wasserwerks gefährdende Risiken zu verzeichnen. Darüber hinaus sind aus heutiger Sicht auch für die nahe Zukunft keine den Fortbestand des Wasserwerks gefährdende Risiken zu erkennen.

IV. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Die Entwicklung des Wasserwerkes wird zukünftig durch einen leicht stagnierenden spezifischen Wasserverbrauch, der aus Modernisierungsmaßnahmen und Sparverhalten der Kunden zu erwarten ist, und durch einen insgesamt geringeren Wasserverbrauch auf Grund der demografischen Entwicklung geprägt sein.

Die Auswirkungen werden ein vergleichsweise überdimensioniertes Trinkwassernetz sein, das zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserqualität einen höheren Betriebsaufwand erfordert und ggf. ein Rückbau der Netze auf die für die Trinkwasserversorgung notwendigen Dimensionen. Einem wirkungsvollen Rückbau steht aber die Sicherstellung des städtischen Feuerschutzes entgegen, der sich im Wesentlichen auf das Trinkwassernetz zur Bereitstellung von Löschwasser stützt. Die negativen Auswirkungen des Klimawandels und ein sich daraus eventuell ergebender höherer kurzfristiger Kapitalbedarf, können nur eingeschränkt abgeschätzt und abgebildet werden.

Durch die permanente Erneuerung des Wasserleitungsnetzes unter Verwendung qualitativ besserer Materialien dürfte die Gefahr von Wasserrohrbrüchen geringer werden. Damit dürfte sich auch der Wasserverlust tendenziell auf einem Niveau einpendeln, das unter dem langjährigen Mittel liegt.

Die Situation am Kapitalmarkt stellt sich für den Eigenbetrieb derzeit positiv dar. Ein latentes Zinsänderungsrisiko (Anstieg der Zinsen) besteht für die Zukunft insbesondere im Hinblick auf die notwendige Aufnahme von neuen Darlehen und auf den Ablauf von Zinsbindungsfristen.

Der allgemeine Fachkräftemangel in Deutschland, speziell in der Wasserwirtschaft, kann auch für den Eigenbetrieb in Zukunft negative Folgen haben. Durch planmäßige Ausbildung von Fachkräften wird der Eigenbetrieb diesem Risiko entgegenwirken.

Zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs wurden aufgrund der Corona-Pandemie organisatorische Maßnahmen ergriffen. Diese betreffen insbesondere die Organisation innerhalb der Verwaltung und den Schutz der Mitarbeiter im Innen- sowie im Außendienst durch eine Vielzahl von Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen. Daraus resultiert jedoch auch ein höherer Aufwand für Arbeitsabläufe.

Etwaige Mehr- oder Minderverkäufe lassen sich zu diesem Zeitpunkt nicht seriös für das laufende Jahr abschätzen.

Die Auswirkungen der kriegerischen Auseinandersetzung in der Ukraine bilden sich durch teilweise drastische Preiserhöhungen bzw. Lieferengpässe ab. In der Gesamtheit sind diese nicht abzuschätzen und eine Gegensteuerung lässt sich nur begrenzt im Vorfeld durchführen.

V. Bericht über Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz für das Wirtschaftsjahr 2021 hat der Abschlussprüfer im Anschluss an die Jahresabschlussprüfung vorgenommen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts waren weder Feststellungen noch Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs bekannt. Die zwischen dem Wasserwerk und der Stadt Bergneustadt getroffenen rechnungslegungsrelevanten Vereinbarungen wurden beachtet.

VI. Ausblick 2022

Die Grundgebühren für das Wirtschaftsjahr 2022 haben sich gegenüber dem Vorjahr erhöht. Die Grundgebühr für den Hauswasserzähler Qn 2,5 ist von 10,50 EUR/Monat um 0,40 EUR auf 10,90 EUR/Monat gestiegen. Die Grundgebühren für alle anderen Wasserzähler wurden auch dementsprechend prozentual angehoben. Der Wasserabgabepreis von 1,80 EUR je m³ gilt unverändert weiter.

Der Wasserbezug in den ersten drei Monaten des Jahres 2022 betrug 196,0 Tsd. m³. Gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum bedeutet dies eine Erhöhung um 10,7 Tsd. m³.

Aufgrund des Wasserbezuges in den ersten drei Monaten wird mit einem Wasserbezug im Wirtschaftsjahr 2022 von 835,6 Tsd. m³ gerechnet. Bei der Gesamtbezugsmenge für 2022 ist auf Grund des demographischen Wandels ein Rückgang von 1 % gegenüber 2021 unterstellt worden.

Für das Geschäftsjahr 2022 erhöhte sich der Grundbeitrag von 1,53 EUR/Monat und Einwohner um 0,06 EUR auf 1,59 EUR/Monat und Einwohner. Ebenso erhöhte sich der variable Beitrag von 23,64 EUR/100 m³ auf 24,40 EUR/ 100 m³.

Für das Jahr 2022 betragen die geplanten Investitionen 1.040 TEUR. Davon entfallen auf Erneuerungen 990 TEUR und auf Neuverlegungen der Anlagen 50 TEUR. Es wird mit einer Verlegeleistung für Erneuerungen von 1795 m und für Erweiterungen von 150 m gerechnet. Für die sonstigen Verteilungsanlagen wie Hausanschlüsse, Wassermesser, Schächte und Rohrnetzpläne sind Investitionen von 156 TEUR geplant.

Die - durch die pandemische Lage verursachten – finanziellen Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan 2022 sind zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Darüber hinaus können die Auswirkungen des seit dem 24. Februar 2022 bestehenden Konfliktes in der Ukraine in der aktuellen dynamischen Lage nicht beurteilt werden. Mögliche Risiken in Form von Inflation, steigenden Energiekosten und eventuellen Zinserhöhungen können ebenfalls zum jetzigen Zeitpunkt zahlenmäßig nicht beziffert werden. Im Wirtschaftsplan 2022 ist ein Überschuss in Höhe von 3 TEUR ausgewiesen.

Bergneustadt, 04.04.2022

Der Betriebsleiter

Kai Saure

Staatl. gepr. Techniker Wasserversorgung

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt mit Sitz in Bergneustadt,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Bergneustadt, Bergneustadt, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserwerks der Stadt Bergneustadt, Bergneustadt, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW und i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i.V.m. § 102 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen - GO NRW – unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i.V.m. §102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Reichshof, den 11. Mai 2022

WTL Weber Thönes Linden GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Michael Linden
Wirtschaftsprüfer



Fakultative Anlagen

Rechtliche Verhältnisse

Name des Eigenbetriebes:

Wasserwerk der Stadt Bergneustadt

Handelsregister:

Der Eigenbetrieb ist beim Amtsgericht Köln im Handelsregister unter HRA 17175 eingetragen.

Betriebsatzung:

Die Betriebsatzung für das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt gilt in der Fassung vom 27. Juni 2006 einschließlich des 4. Nachtrags vom 15. Dezember 2020.

Stammkapital:

2.000.000,00 EUR

Organisationsform:

Das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) geführt.

Gegenstand:

Gegenstand des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung mit Wasser und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

Betriebsleitung

Der Eigenbetrieb wird gemäß § 3 der Betriebsatzung von der Betriebsleitung geführt.

Betriebsleiter ist Herr Kai Saure, staatl. gepr. Techniker Wasserversorgung. Herr Klaus Lütticke, Stadtamtmann, ist stellvertretender Betriebsleiter.

Betriebsausschuss

Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses ist dem Anhang (siehe Anlage 3) zu entnehmen. Regelungen für den Betriebsausschuss enthält § 4 der Betriebsatzung.

Wirtschaftsjahr:

Kalenderjahr

Vorjahresabschluss

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

abschließend mit einer Bilanzsumme von	Euro 8.504.492,27
und einem Jahresüberschuss von	Euro 139.555,00

wurde am 07. Mai 2021 mit dem Bestätigungsvermerk versehen.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 erfolgte am 08. September 2021 durch den Rat der Stadt Bergneustadt. Der Rat der Stadt Bergneustadt hat beschlossen, den Jahresüberschuss in voller Höhe an den Haushalt der Stadt abzuführen.

Steuerliche Verhältnisse

Das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt stellt einen Betrieb gewerblicher Art gemäß § 4 KStG dar. Der Eigenbetrieb als Betrieb gewerblicher Art ist daher zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zu veranlagern. Er hat entsprechende Steuererklärungen abzugeben.

Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist die Stadt Bergneustadt mit sämtlichen Betrieben gewerblicher Art. Die Umsätze des Betriebs gewerblicher Art "Wasserwerk" sind von der Stadt Bergneustadt in ihrer Umsatzsteuererklärung zu berücksichtigen.

Beim Finanzamt Gummersbach wird der Betrieb unter der Steuernummer 212/5804/0189 geführt.

Erläuterungsteil

Umfassendere Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind. Soweit Erläuterungen gleich lautend bei mehreren Posten derselben Gruppe zu wiederholen wären, werden diese zur Erleichterung der Lesbarkeit des Berichts diesen vorangestellt.

A. Anlagevermögen

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält die "Entwicklung des Anlagevermögens in 2021" im Anhang zum Jahresabschluss (Anlage 3, Seite 10).

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu den Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten bewertet. Der Umfang entspricht § 255 Abs. 1 und 2 HGB. Soweit es sich um abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handelt, wird der leistungsbedingte Werteverzehr durch planmäßige Abschreibung erfasst, die auf der Grundlage steuerlich anerkannter Sätze unter Zugrundelegung der linearen Methoden ermittelt werden. Den Zugängen des Anlagevermögens stehen die Abschreibungen gegenüber.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

31.12.2021	<u>18.317,73</u> EUR
31.12.2020	20.167,68 EUR

Summe immaterielle Vermögensgegenstände

31.12.2021	<u>18.317,73</u> EUR
31.12.2020	20.167,68 EUR

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

31.12.2021	<u>41.884,00</u> EUR
31.12.2020	41.884,00 EUR

Anlage 8

2. Verteilungsanlagen	31.12.2021	<u>7.355.641,60</u> EUR
	31.12.2020	7.234.172,27 EUR
	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Versorgungsanlagen/Hausrohr	5.577.904,46	5.420.447,29
Hausanschlüsse	1.152.621,30	1.159.439,77
Hochbehälter, Pumpenhäuser, Schächte	624.474,42	653.576,87
Wassermesser	641,42	708,34
	<u>7.355.641,60</u>	<u>7.234.172,27</u>
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.12.2021	<u>73.118,78</u> EUR
	31.12.2020	78.656,50 EUR
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	31.12.2021	<u>67.540,76</u> EUR
	31.12.2020	80.777,34 EUR
Summe Sachanlagen	31.12.2021	<u>7.538.185,14</u> EUR
	31.12.2020	7.435.490,11 EUR
Summe Anlagevermögen	31.12.2021	<u>7.556.502,87</u> EUR
	31.12.2020	7.455.657,79 EUR

B. Umlaufvermögen

Die Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens wurden mit den Anschaffungskosten oder den niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	31.12.2021	<u>168.746,65</u> EUR
	31.12.2020	144.337,91 EUR
	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Bestand Lagermaterial	<u>168.746,65</u>	<u>144.337,91</u>
	<u>168.746,65</u>	<u>144.337,91</u>

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2021	121.909,08 EUR
	31.12.2020	204.997,97 EUR
	<u>31.12.2021</u>	31.12.2020
	EUR	EUR
Forderungen Wassergebühren/Grundgebühren	122.020,08	205.847,97
Gebührenforderungen privater Bereich	29,00	0,00
Pauschalwertberichtigung	<u>-140,00</u>	<u>-850,00</u>
	<u>121.909,08</u>	<u>204.997,97</u>

2. Forderungen gegen die Stadt

31.12.2021	6.633,65 EUR
31.12.2020	7.844,57 EUR

3. sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2021	35.861,10 EUR
	31.12.2020	64.170,60 EUR
	<u>31.12.2021</u>	31.12.2020
	EUR	EUR
Vorsteuer im Folgejahr abzugsfähig	17.817,99	40.903,94
Forderung Körperschaftsteuer	4.027,56	184,42
Umsatzsteuerforderung	13.727,05	22.436,24
Sonstige Forderungen	<u>288,50</u>	<u>646,00</u>
	<u>35.861,10</u>	<u>64.170,60</u>

III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

	31.12.2021	823.795,52 EUR
	31.12.2020	622.072,19 EUR
	<u>31.12.2021</u>	31.12.2020
	EUR	EUR
Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, Kontokorrent	823.794,52	622.071,19
Festgeldkonto	<u>1,00</u>	<u>1,00</u>
	<u>823.795,52</u>	<u>622.072,19</u>

C. Rechnungsabgrenzungsposten

31.12.2021	261,70 EUR
31.12.2020	5.411,24 EUR

	31.12.2021	8.713.710,57 EUR
	31.12.2020	8.504.492,27 EUR

A. Eigenkapital

I. Stammkapital	31.12.2021	<u>2.000.000,00</u> EUR
	31.12.2020	2.000.000,00 EUR

II. Gewinnrücklagen

1. andere Gewinnrücklagen	31.12.2021	<u>554.150,30</u> EUR
	31.12.2020	554.150,30 EUR

III. Gewinnvortrag	31.12.2021	<u>45.523,62</u> EUR
	31.12.2020	45.523,62 EUR

IV. Jahresüberschuss	31.12.2021	<u>127.029,42</u> EUR
	31.12.2020	139.555,00 EUR

B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	31.12.2021	<u>271.952,56</u> EUR
	31.12.2020	231.886,80 EUR

	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
empfangene Ertragszuschüsse	1.167,78	2.894,72
vereinnahmte Wasseranschlussbeiträge und erstattete Hausanschlusskosten	<u>270.784,78</u>	<u>228.992,08</u>
	<u>271.952,56</u>	<u>231.886,80</u>

Der Posten wurde gemäß § 265 Abs. 5 HGB gebildet. Er beinhaltet die bis zum 31. Dezember 2003 vereinnahmten Baukostenzuschüsse im Sinne des § 22 Abs. 3 EigVO NRW a.F. Die Auflösung dieses Postens erfolgt linear mit 5 % p.a. Zuführungen zu diesem Posten erfolgen nicht mehr. Die im Zeitraum vom 01. Januar 2004 bis 31. Dezember 2006 vereinnahmten Zuschüsse wurden vom Anlagevermögen abgesetzt.

Darüber hinaus beinhaltet der Posten im Wesentlichen Wasseranschlussbeiträge und erstattete Hausanschlussbeiträge, die aufgrund der Beitrags- und Gebührensatzung erhoben werden. Der Sonderposten wird mit 2,5 % p.a. entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst. Erfasst werden unter dieser Position die vereinnahmten Beträge ab dem 01. Januar 2007.

C. Rückstellungen

Die Rückstellungen entsprechen ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme. Sie wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

1. sonstige Rückstellungen	31.12.2021	<u>37.751,94</u> EUR
	31.12.2020	41.165,64 EUR

D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.12.2021	<u>5.013.546,64</u> EUR
	31.12.2020	4.774.033,60 EUR

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 356.171,27
(Euro 360.562,26)

- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
Euro 4.657.375,37 (Euro 4.413.471,34)

	<u>31.12.2021</u> EUR	<u>31.12.2020</u> EUR
Darlehen von Kreditinstituten	5.013.471,34	4.772.920,68
Zinsabgrenzung	<u>75,30</u>	<u>1.112,92</u>
	<u>5.013.546,64</u>	<u>4.774.033,60</u>

Eine Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten enthält die [Anlage 8, Seite 5a](#).

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2021	<u>234.890,37</u> EUR
	31.12.2020	497.549,10 EUR

Die Verbindlichkeiten sind in einer Saldenliste im Einzelnen nachgewiesen.

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 234.890,37
(Euro 497.549,10)

Die Kundenüberzahlungen in Höhe von 189.206,18 Euro wurden im Jahresabschluss 2021 nicht, wie im Vorjahr, unter "Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen", sondern unter der Bilanzposition „sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen. Der Vorjahresbetrag in Höhe von 162.388,68 Euro wurde nicht umgliedert.

Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 2021

Kreditinstitute	Darlehens Nr.	Darlehen nominal Euro	Stand 01.01.2021 Euro	Zugang 2021 Euro	Tilgung 2021 Euro	Stand 31.12.2021 Euro	Zinssatz		Zinsen 2021 Euro
							%	fest bis	
Sparkasse Gummersbach	6 136 078 620	430.000,00	380.581,02	0,00	11.204,26	369.376,76	0,870	06/2026	3.286,74
Sparkasse Gummersbach	6 136 300 461	235.000,00	73.836,31	0,00	14.500,88	59.335,43	2,600	03/2022	1.779,12
Sparkasse Gummersbach	6 136 001 952	270.000,00	177.551,82	0,00	10.060,45	167.491,37	1,240	04/2025	2.170,55
Sparkasse Gummersbach	6 136 011 811	450.000,00	281.286,38	0,00	18.515,58	262.770,80	1,310	12/2025	3.624,42
Sparkasse Gummersbach	6 136 021 570	300.000,00	187.910,18	0,00	14.223,55	173.686,63	1,430	03/2032	2.636,45
Sparkasse Gummersbach	6 136 038 111	480.194,50	61.918,90	0,00	44.592,49	17.326,41	3,970	01/2022	2.019,95
Sparkasse Gummersbach	6 136 098 313	360.939,16	205.698,82	0,00	24.833,44	180.865,38	2,890	12/2028	5.766,56
		2.526.133,66	1.368.783,43	0,00	137.930,65	1.230.852,78			21.283,79
KfW, Frankfurt	1 179 685	115.041,00	29.910,70	0,00	4.601,62	25.309,08	0,510	02/2027	146,68
KfW, Frankfurt	3 009 639	71.581,00	21.459,76	0,00	2.386,72	19.073,04	0,100	02/2030	20,86
KfW, Frankfurt	4 895 998	235.194,00	78.391,46	0,00	7.840,14	70.551,32	0,010	08/2030	1.199,19
KfW, Frankfurt	9 472 250	215.000,00	93.144,00	0,00	7.168,00	85.976,00	3,950	02/2024	3.537,63
KfW, Frankfurt	4 863 087	270.000,00	126.000,00	0,00	9.000,00	117.000,00	3,750	05/2025	4.640,62
KfW, Frankfurt	7 014 493	400.000,00	199.990,00	0,00	13.334,00	186.656,00	3,100	02/2026	6.096,36
KfW, Frankfurt	4 983 121	250.000,00	142.225,00	0,00	8.622,00	133.603,00	4,200	08/2027	5.882,92
KfW, Frankfurt	1 507 391	200.000,00	132.725,00	0,00	6.900,00	125.825,00	0,400	05/2030	520,56
KfW, Frankfurt	2 079 382	480.000,00	326.894,00	0,00	16.552,00	310.342,00	0,010	11/2030	32,07
		2.236.816,00	1.150.739,92	0,00	76.404,48	1.074.335,44			22.076,89
Investitionsbank Schlesw.-Holstein	5 330 450 017	156.330,00	35.655,89	0,00	11.325,92	24.329,97	4,215	12/2023	1.384,80
		156.330,00	35.655,89	0,00	11.325,92	24.329,97			1.384,80
Landesbank Hessen-Thüringen	800098858	500.000,00	475.681,61	0,00	16.368,71	459.312,90	0,770	06/2047	3.631,29
Landesbank Hessen-Thüringen	800106954	600.000,00	0,00	600.000,00	0,00	600.000,00	0,640	06/2049	0,00
		1.100.000,00	475.681,61	600.000,00	16.368,71	1.059.312,90			3.631,29
Commerzbank, Bonn	790069920	500.000,00	500.000,00	0,00	25.082,40	474.917,60	0,240	06/2040	1.251,63
		500.000,00	500.000,00	0,00	25.082,40	474.917,60			1.251,63
NRW Bank, Düsseldorf	4 201 056 076	400.000,00	286.784,08	0,00	17.532,44	269.251,64	2,290	02/2024	6.467,56
NRW Bank, Düsseldorf	4 202 998 862	350.000,00	335.775,01	0,00	7.308,59	328.466,42	1,820	09/2054	6.061,41
		750.000,00	622.559,09	0,00	24.841,03	597.718,06			12.528,97
Deutsche Genossenschaftsbank	3 023 148 418	186.266,33	93.180,84	0,00	12.745,78	80.435,06	2,060	12/2022	1.854,22
Deutsche Genossenschaftsbank	3 302 813 500	135.122,60	89.608,67	0,00	18.421,92	71.186,75	0,680	12/2025	578,08
Deutsche Genossenschaftsbank	3 023 148 419	500.000,00	364.518,26	0,00	23.940,36	340.577,90	1,690	12/2034	6.059,64
Deutsche Genossenschaftsbank	3 023 148 420	114.766,38	72.192,97	0,00	12.388,09	59.804,88	0,815	12/2026	563,19
		936.155,31	619.500,74	0,00	67.496,15	552.004,59			9.055,13
		7.705.434,97	4.772.920,68	600.000,00	359.449,34	5.013.471,34			71.212,50
									-1.112,92
									75,30
									70.174,88

Auflösung Zinsabgrenzung 2020
Bildung Zinsabgrenzung 2021

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	31.12.2021	<u>230.367,12</u> EUR
	31.12.2020	213.213,21 EUR
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 230.367,12 (Euro 213.213,21)		
	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Konzessionsabgabe	<u>206.499,00</u>	<u>209.383,00</u>
Sonstige Verbindlichkeiten Stadt	<u>23.868,12</u>	<u>3.829,21</u>
	<u>230.367,12</u>	<u>213.212,21</u>
4. sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2021	<u>198.498,60</u> EUR
	31.12.2020	7.415,00 EUR
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 198.498,60 (Euro 7.415,00)		
Summe Passiva	31.12.2021	<u>8.713.710,57</u> EUR
	31.12.2020	8.504.492,27 EUR

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

1. Umsatzerlöse	2021	2.095.936,72 EUR
	2020	2.120.906,97 EUR
	2021	2020
	EUR	EUR
Einnahmen Verbrauchsgebühren	1.421.962,20	1.493.620,20
Einnahmen Grundgebühren	643.029,93	600.215,55
sonstige Umsatzerlöse	21.415,01	17.073,88
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	<u>9.529,58</u>	<u>9.997,34</u>
	<u>2.095.936,72</u>	<u>2.120.906,97</u>
2. andere aktivierte Eigenleistungen	2021	27.964,50 EUR
	2020	27.419,50 EUR
3. sonstige betriebliche Erträge	2021	5.797,24 EUR
	2020	166,68 EUR
	2021	2020
	EUR	EUR
Sonstige Erträge	2.815,87	64,88
Erlöse aus Veräußerung des beweglichen Anlagevermögens	2.184,87	0,00
Auflösung PWB	710,00	0,00
Vollstreckungsgebühren	86,50	13,70
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	<u>0,00</u>	<u>88,10</u>
	<u>5.797,24</u>	<u>166,68</u>
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2021	648.978,06 EUR
	2020	636.606,24 EUR
	2021	2020
	EUR	EUR
Aufwand Wasserbezug	592.380,28	608.460,39
Aufwand Verbrauchs- und Lagermaterial	53.797,78	28.145,85
Pauschalwertberichtigung auf Waren	<u>2.800,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>648.978,06</u>	<u>636.606,24</u>

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2021	<u>125.512,67</u> EUR
	2020	127.842,83 EUR

Die Position beinhaltet im Wesentlichen Fremdleistungen, die für Instandhaltungsmaßnahmen im Leitungsnetz in Anspruch genommen wurden.

5. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter	2021	<u>303.014,06</u> EUR
	2020	300.450,31 EUR

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2021	<u>54.881,32</u> EUR
	2020	53.491,22 EUR

	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Aufwand für Sozialbeiträge des Arbeitgebers	52.009,96	50.695,50
Berufsgenossenschaftsbeitrag	<u>2.871,36</u>	<u>2.795,72</u>
	<u>54.881,32</u>	<u>53.491,22</u>

6. Abschreibungen

a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2021	<u>372.045,68</u> EUR
	2020	358.137,32 EUR

Im Einzelnen verweisen wir auf den Anlagespiegel im Anhang (Anlage 3, Seite 10).

Anlage 8

7. sonstige betriebliche Aufwendungen	2021	<u>371.678,45</u> EUR
	2020	376.387,82 EUR
	2021	2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Konzessionsabgabe	206.499,00	209.383,00
Verwaltungskostenbeiträge	72.000,00	68.000,00
Mietaufwand	17.894,00	15.816,30
Versicherungen	16.638,43	17.110,05
übrige Aufwendungen	14.647,68	19.316,38
Prüfungskosten	12.971,40	13.427,03
EDV-Kosten	10.747,24	11.069,77
Aufwand Fahrzeuge	7.090,76	7.921,93
Telefonkosten	6.336,67	6.389,59
Bankgebühren	4.456,10	4.218,89
Aufwand Rohrnetzanalyse	<u>2.397,17</u>	<u>3.734,88</u>
	<u>371.678,45</u>	<u>376.387,82</u>
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2021	<u>70.174,88</u> EUR
	2020	87.769,13 EUR
	2021	2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Zinsen Darlehen	70.174,88	87.769,13
	<u>70.174,88</u>	<u>87.769,13</u>
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2021	<u>55.722,92</u> EUR
	2020	67.500,28 EUR
	2021	2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Gewerbesteuer	29.540,25	35.525,26
Körperschaftsteuer	26.662,00	30.307,47
Solidaritätszuschlag	1.465,80	1.667,55
Erstattung von Gewerbesteuer, Vorjahr	<u>-1.945,13</u>	<u>0,00</u>
	<u>55.722,92</u>	<u>67.500,28</u>
10. Ergebnis nach Steuern	2021	<u>127.690,42</u> EUR
	2020	140.308,00 EUR
11. sonstige Steuern	2021	<u>661,00</u> EUR
	2020	753,00 EUR
12. Jahresüberschuss	2021	<u>127.029,42</u> EUR
	2020	139.555,00 EUR

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a. Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Eine schriftliche Betriebsordnung für die Organe und ein schriftlicher Betriebsverteilungsplan für die Betriebsleitung existieren nicht. Es gelten die Regelungen in § 3 der Betriebsatzung sowie die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Bergneustadt vom 28. Januar 2010. Die Einbindung des Betriebsausschusses und des Rates der Stadt ist in der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) sowie in der Betriebsatzung geregelt. Aufgrund der Betriebsgröße entsprechen die Regelungen den Bedürfnissen des Betriebs.

- b. Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Es haben drei Betriebsausschusssitzungen im Wirtschaftsjahr 2021 stattgefunden. Der Rat der Stadt Bergneustadt befasste sich in zwei Sitzungen mit Themen des Wasserwerks. Niederschriften hierüber wurden erstellt und liegen uns vor.

- c. In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Personen der Betriebsleitung waren in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d. Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Betriebsleitung hat keine Vergütungen erhalten (siehe Anhang). Erfolgsbezogene Vergütungen werden nicht gezahlt. Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben in 2021 keine Vergütungen vom Eigenbetrieb erhalten.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a. Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein schriftlich fixierter Organisationsplan für den Eigenbetrieb existiert nicht; aufgrund der Betriebsgröße des Eigenbetriebs ist dies auch nicht zwingend notwendig. Die Regelungen in der EigVO NRW, in der Betriebssatzung, in der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Bergneustadt vom 28. Januar 2010 entsprechen den Bedürfnissen des Betriebs und sind ausreichend.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Siehe oben zu a).

- c. Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Grundlage ist das Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 16. Dezember 2004. Den Mitarbeitern des Eigenbetriebes sind die Bestimmungen des Gesetzes zur Korruptionsbekämpfung bekannt.

Die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Verwaltung der Stadt Bergneustadt (ADuGA) vom 28. Januar 2010 enthält Vorschriften zur Annahme von Belohnungen und Geschenken sowie zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption. Diese Vorschriften gelten auch für die Betriebsleitung und die Mitarbeiter des Eigenbetriebs.

Submissionen nach Ausschreibungen werden von zwei Mitarbeitern der Verwaltung durchgeführt (4-Augen-Prinzip), die ansonsten nichts mit den Baumaßnahmen zu tun haben. Bei Bedarf wird die Möglichkeit zur Einsicht in das Vergaberegister genutzt.

- d. Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Regelungen diesbezüglich enthalten u.a. die EigVO NRW und die Betriebssatzung. Uns sind keine Vorgänge bekannt geworden, in denen die Regelungen nicht eingehalten wurden.

- e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Dokumentation von Verträgen erfolgt durch verschiedene Fachbereiche der Stadt Bergneustadt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a. Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Eigenbetrieb erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Betriebs.

b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden auskunftsgemäß bei Bedarf untersucht.

c. Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen des Betriebs. Eine klassische Kostenrechnung besteht nicht. Das Wasserwerk erhebt die Beiträge und Gebühren aufgrund einer Beitrags- und Gebührensatzung. Danach gelten u.a. die Bestimmungen des § 6 KAG NRW. Die Gebührenkalkulation erfolgt jährlich im Rahmen der Wirtschaftsplanerstellung. Beim Wasserwerk handelt es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen, so dass § 109 GO NRW zu beachten ist (§ 6 Abs. 1 Satz 4 KAG NRW). Somit gelten die Grundsätze der Gewinnbegrenzung und Nutzenneutralität für den Eigenbetrieb nicht. Nach § 109 Abs. 2 GO NRW soll der Unterschied der Erträge und Aufwendungen so hoch sein, dass neben einer angemessenen Rücklagendotierung für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Betriebs auch eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Der Eigenbetrieb erwirtschaftete in 2021 einen Jahresüberschuss von 127,0 TEUR nach Steuern. Der erwirtschaftete Jahresüberschuss führt dazu, dass der Eigenbetrieb eine Kostendeckung im Sinne des KAG NRW erreicht hat, so dass sich weder eine Kostenunter- noch -überdeckung ergeben hat. Das Jahresergebnis entspricht einer Verzinsung des Stammkapitals von rd. 6,4 %. In Bezug auf das gesamte Eigenkapital ergab sich eine Verzinsung von rd. 4,9 %. Der erwirtschaftete Jahresgewinn steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit § 109 Abs. 2 GO NRW und § 6 KAG NRW.

d. Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung erfolgt durch die Betriebsleitung und verschiedene Ämter der Stadt Bergneustadt. Im Wirtschaftsjahr 2021 bestanden zu keiner Zeit Liquiditätsengpässe.

- e. Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management wird teilweise durch die Stadt Bergneustadt wahrgenommen.

- f. Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Beiträge, Gebühren und Entgelte werden vollständig und zeitnah veranlagt bzw. in Rechnung gestellt. Die Gebührenpflichtigen leisten unterjährig laufende Abschlagszahlungen. Ein Mahnwesen existiert und wird eingesetzt.

- g. Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?**

Es gibt derzeit kein klassisches Controllingsystem. Aufgrund der Betriebsgröße ist dies auch noch nicht zwingend notwendig.

- h. Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Nicht anwendbar, da kein Tochterunternehmen vorhanden ist.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Nach der EigVO NRW ist das Wasserwerk verpflichtet, ein Risikomanagementsystem zu installieren, in dem u.a. bestandsgefährdende Risiken schriftlich dokumentiert werden. In 2009 hat der Eigenbetrieb ein Risiko-Portfolio erstellt, in dem u.a. Risikobeschreibungen, Schadenspotential, Gegensteuerungsmaßnahmen, etc. beschrieben sind. Das Risikofrüherkennungssystem wurde verbindlich zum 01. November 2009 in Kraft gesetzt. In 2021 wurde der Risikobericht aktualisiert. Bestandsgefährdende Risiken bestehen derzeit nicht.

- b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Nach unserer Beurteilung reichen die Maßnahmen für das Wasserwerk aus, um ihren Zweck zu erfüllen. Uns sind keine Anhaltspunkte bekannt geworden, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Siehe Antwort zur Frage 4 a). Die Maßnahmen zur Gegensteuerung sind im Risiko-Portfolio beschrieben.

d. Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe Antwort zur Frage 4 a). Die Betriebsleitung hat bestimmt, dass eine regelmäßige Aktualisierung des Risikofrüherkennungssystems (vierteljährlich) erfolgen soll. Daraus abgeleitet sollen - soweit notwendig - auch Gegensteuerungsmaßnahmen erfolgen. Der Betriebsausschuss wird hierüber regelmäßig informiert.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Fragenkreis 5 ist nicht anwendbar, da der Eigenbetrieb die nachfolgend aufgeführten Finanzinstrumente sowie andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate derzeit nicht einsetzt.

a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

b. Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

- d. Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**
- e. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**
- f. Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a. Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision als eigenständige Stelle besteht aufgrund der Betriebsgröße nicht und ist auch nicht notwendig.

Die Überwachung des Betriebs obliegt im weiteren Sinne dem Betriebsausschuss; die entsprechenden Vorgaben für den Betriebsausschuss ergeben sich aus der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung.

- b. Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Siehe Antwort zu Frage 6 a).

- c. Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Siehe Antwort zu Frage 6 a).

- d. Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Siehe Antwort zu Frage 6 a).

- e. Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Siehe Antwort zu Frage 6 a).

- f. Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Siehe Antwort zu Frage 6 a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Solche Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt geworden.

- b. Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Solche Kreditgewährungen sind im Wirtschaftsjahr 2021 nicht erfolgt.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Solche Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt geworden.

- d. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Solche Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a. Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Größere Baumaßnahmen werden in der Regel zusammen mit dem Straßen- und Kanalbau der Stadt durchgeführt. Diese Maßnahmen werden durch Fachingenieurbüros geplant. Soweit wie möglich werden Wasserleitungen auch zusammen mit Gas-, Strom- oder Telefonleitungen verlegt, um Synergien zu nutzen.

Die Planung der Investitionen ist angemessen. Das Planungsverfahren beinhaltet eine angemessene betriebswirtschaftliche Untersuchung.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Solche Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt geworden.

- c. Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Durchführung und Veränderungen von Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen untersucht. Der Betriebsausschuss wird regelmäßig informiert.

- d. Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

In Bezug auf die geplante Gesamtinvestition hat sich im Berichtsjahr keine Überschreitung ergeben.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a. Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Offenkundige Verstöße sind uns nicht bekannt geworden.

- b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Bei Kapitalaufnahmen werden grundsätzlich Konkurrenzangebote eingeholt. In 2021 wurde ein neues Darlehen (600 TEUR) aufgenommen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Eine Berichterstattung erfolgt in den turnusmäßigen Sitzungen des Betriebsausschusses.

- b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Nach unseren Erkenntnissen vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Betriebs.

- c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle lagen nach unseren Erkenntnissen im Wirtschaftsjahr 2021 nicht vor. Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen sind uns nicht bekannt geworden.

- d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Entfällt.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Solche Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt geworden.

- f. Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung besteht seit dem 01. Januar 2009.

- g. Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Interessenskonflikte wurden nach uns gegebenen Auskünften nicht gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a. Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen existiert offenkundig nicht.

- b. Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Aufgrund der Tätigkeit des Eigenbetriebs besteht eine hohe Anlagenintensität. Das hohe Anlagenvermögen ist typisch für Wasserversorgungsunternehmen. Nach unserer Beurteilung sind die ausgewiesenen Bestände weder auffallend hoch noch auffallend niedrig.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Solche Anhaltspunkte sind offensichtlich nicht erkennbar. Hinweise darauf, dass die Vermögensgegenstände erhebliche stille Reserven enthalten, bestehen nicht.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Bezüglich der Kapitalstruktur wird auf den Lagebericht des Eigenbetriebes verwiesen. Die Finanzierung von Investitionen soll im Wesentlichen aus Fremdmitteln und dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit erfolgen.

- b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Nicht anwendbar, da kein Konzern vorliegt.

- c. In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Nicht anwendbar, da der Betrieb keine wesentlichen Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten hat.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a. Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalquote beträgt rd. 31,3 %; Finanzierungsprobleme bestehen derzeit nicht.

- b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt mit einem Jahresüberschuss i.H.v. 127,0 TEUR ab. Die Betriebsleitung hat im Anhang vorschlagen, diesen in voller Höhe an den Haushalt der Stadt abzuführen. Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebs vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Ein segmentiertes Betriebsergebnis liegt nicht vor. Das Wasserwerk ist ausschließlich für die Wasserversorgung im Stadtgebiet zuständig.

- b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Nein, solche Vorgänge haben sich in wesentlichem Umfang nicht ergeben.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Solche Anhaltspunkte sind offensichtlich nicht erkennbar. Bedeutsame Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Bergneustadt und dem Eigenbetrieb bestanden im Wirtschaftsjahr 2021 nicht. Die Stadt Bergneustadt berechnet die ihr für den Eigenbetrieb entstandenen Personal- und Sachkosten (Verwaltungskostenbeitrag) in Höhe der Ist-Kosten ab.

- d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Die Konzessionsabgabe in Höhe von rd. 206 TEUR wurde steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a. Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Wesentliche, verlustbringende Einzelgeschäfte sind offensichtlich nicht angefallen.

- b. Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Nicht anwendbar, da ein Jahresüberschuss erwirtschaftet wurde.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a. Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Nicht anwendbar.

- b. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Die Ertragslage soll zukünftig weiterhin durch Einsparungsmaßnahmen und/oder Gebührenanpassungen verbessert werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.